OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301750/8/Zo/PP

Datum:
Linz, 17. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn R L, vertreten durch G E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27.11.2017, GZ: BHSESBBG-2017-438152/4, wegen einer Übertretung des LSD-BG nach Durchführungen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.03.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafen werden auf 1.000 Euro je beschäftigten Arbeitnehmer herabgesetzt, die Ersatzfreiheitsstrafen werden mit 2 x 24 Stunden bestätigt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 200 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als zur Vertretung nach außen Berufener seines Unternehmens L B GmbH mit Sitz in Deutschland, M, zumindest am 08.11.2017 um 13:30 Uhr zwei näher genannte Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit für die Montage von Fertiggaragen in Österreich, K, im Garagenpark P, beschäftigt habe, ohne die vollständigen Lohnunterlagen in deutscher Sprache vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen.
Es hätten nur Arbeitsaufzeichnungen in Form von Fahrtenberichten vorgelegt werden können, die weiteren vom Gesetz geforderten Lohnunterlagen hätten nicht vorgelegt werden können.

Es habe sich um die Dienstnehmer E M, geb. x, Deutschland, sowie J F geb. x, Tschechische Republik, gegangen. Diese Tat wurde dem Beschwerdeführer als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen der oben bezeichneten Firma angelastet.

Der Beschwerdeführer habe dadurch gegen § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. Nr. 44/2016, verstoßen und es wurden über ihn zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 24 Stunden) gemäß § 28 Z 1 LSD-BG verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 400 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die L B GmbH Fertiggaragen verkaufe. Diese werden im Betrieb in M in Deutschland hergestellt und in weiterer Folge ausgeliefert. Für Österreich werden derzeit zirka 800 Garagen pro Jahr gefertigt. Diese Garagen würden zum Teil direkt an Endkunden geliefert, zu einem weiteren Teil an Bauträger und Großabnehmer und in zunehmendem Maße auch an die Ersteller und Betreiber von Garagenparks.

Die Garagen würden in seinem Werk „betriebsfertig“, d.h. mit vollständiger Elektroverkabelung und zumeist mit eingebauten Toren hergestellt und auf Spezialtransportfahrzeuge verladen, die mit Hebeeinrichtungen zum Be- und Entladen der Garagen ausgestattet seien. Nach Durchführung des Transportes zum Aufstellort würden die Garagen dort auf die bauseitig von den jeweiligen Bauherrn erstellten Fundamente nach Nivellement der Fundamente auf Ausgleichsplatten zur Vermeidung von späteren Spannungsrissen im Beton abgestellt. Zur Inbetriebnahme und zur Vermeidung von Fehlern beim bauseitig zu erstellenden

Zusammenschluss der Elektroinstallation der Garage mit der Hausinstallation werde das von den Bauherrn bereitgestellte Hausanschlusskabel in die Kabelführung der Garageninstallation eingeführt, der Zusammenschluss der Installation werde später durch fachlich geeignete Elektroinstallateure durchgeführt.

Bei Doppel- oder Reihengaragen sei zur Vermeidung von Schäden durch eindringendes Wasser zwischen die Garagenkörper noch eine Abdeckleiste anzubringen, was nicht vor dem Transport geschehen könne.

Bei dieser Arbeitsgestaltung sei er davon ausgegangen, dass keine Bauarbeiten vorliegen würden, weil diese vollständig in seinem Werk in Niederbayern erbracht würden. Die bei der Aufstellung der Garage durchzuführenden Handreichungen würden der Inbetriebnahme der fertigen Garagen und der Erfüllung seiner kaufvertraglichen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware „Betonfertiggarage“ dienen. In den Kaufverträgen würde er sich zur Anlieferung der Garagen und Aufstellung am Lieferort verpflichten, wobei es Aufgabe des jeweiligen Käufers sei, die baulichen Voraussetzungen für den Liefer- und Aufstellungsort zu schaffen.

Die mit dem Transport und dem Abstellen der Garagen betrauten Mitarbeiter seines Unternehmens seien hochqualifizierte und langjährig beschäftigte Facharbeiter, die nach dem Tarifvertrag der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks in Bayern vergütet würden. Die Fahrer würden über spezielle Kenntnisse im Schwertransport und im Umgang mit den spezialisierten Garagenfahrzeugen verfügen.

Er habe in Kenntnis des LSD-BG einen juristischen Mitarbeiter im Haus, Herrn E, beauftragt, eine Abklärung herbeizuführen, ob bzw. welche Meldungen nach dem LSD-BG für die Lieferungen nach Österreich durchzuführen wären. Eine abschließende Klärung mit dem Finanzministerium sei jedoch nicht möglich gewesen, er sei an das Sozialministerium und die dort eingerichtete Entsendeplattform verwiesen worden. Auf Anfrage sei von dort mitgeteilt worden, dass in ihrem Fall die Fahrten/Lieferungen nicht unter das LSD-BG fallen würden, soweit „keine weiterführenden Arbeiten wie die Montage und der Aufbau der Garage“ geleistet würden. Da seine Mitarbeiter iSd § 1 Abs. 5 LSD-BG nur zu Arbeiten von geringem Umfang und auch nur von kurzer Dauer nach Österreich entsandt würden, sei er in weiterer Folge davon ausgegangen, dass das LSD-BG keine Anwendung finden würde. Die entsprechende Mitteilung der Entsendeplattform sei den Fahrern in Kopie ausgehändigt worden. Es sei daher die Anwendung des LSD-BG ausgeschlossen, weshalb er auch nicht bestraft werden dürfe.

Sollten die zum damaligen Zeitpunkt von der Entsendeplattform getroffene Einschätzung der Situation unzutreffend gewesen sein, so habe er die Meldungen

in gutem Glauben und im Vertrauen auf die Mitteilung der Entsendeplattform des Sozialministeriums unterlassen. Dieser Erlaubnisirrtum sei bei Festsetzung der Bußgeldzahlungen offensichtlich nicht berücksichtigt worden. Er habe unverzüglich nach der Zustellung des Straferkenntnisses die Abgabe laufender Meldungen firmenintern angeordnet.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.03.2018. An dieser hat ein Vertreter des Beschwerdeführers teilgenommen, die belangte Behörde sowie das Finanzamt waren entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 08.11.2017 um 13:30 Uhr wurden die im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Arbeitnehmer der L B GmbH, einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland, in St. Ulrich, K, beim Garagenpark „P“, von Organen der Finanzpolizei beim Anliefern und Aufstellen von Fertiggaragen angetroffen. Die beiden Arbeitnehmer konnten trotz Verlangen der Kontrollorgane keine Lohnunterlagen vorlegen oder unmittelbar vor Ort zum Zeitpunkt der Kontrolle in elektronischer Form zugänglich machen.

Zur Frage, ob es sich um eine reine Anlieferung der Garagen handelte oder von den beiden Arbeitnehmern auch weitergehende Arbeiten durchgeführt wurden, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Es handelt sich um Betonfertiggaragen mit einer Masse von 12 bis 15 Tonnen, welche im Werk des Beschwerdeführers in M (Niederbayern) produziert und mit Spezialfahrzeugen zum Aufstellort in St. Ulrich gebracht wurden. Am Aufstellort wurden die Betonfundamente, der Elektroanschluss und die allenfalls notwendige Entwässerung bereits vom Bauherrn bzw. Besteller der Garagen vorbereitet.
Die beiden Arbeitnehmer führten im Wesentlichen folgende Tätigkeiten durch:
Abladen der Fertiggaragen vom Spezial-Lkw und Aufstellen auf die vorbereiteten Betonfundamente einschließlich einnivellieren der Fertiggaragen, wobei dazu entsprechende Unterlegkeile mitgeführt und erforderlichenfalls verwendet wurden;
Einziehen des bauseitig vorbereiteten Stromkabels ins Garageninnere;
Anbringen von Abdeckleisten zwischen den Garagen sowohl an der Front als auch auf den Dächern, um den dort vorhandenen Spalt abzudecken und das Eindringen von Wasser zu verhindern;

Erforderlichenfalls das Einführen des bauplatzseitig vorbereiteten Entwässerungsrohres in die Garage.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers und (mit Ausnahme des Entwässerungsrohres) den Feststellungen der Kontrollorgane vor Ort.

Vom Beschwerdeführer wurde bereits vor der gegenständlichen Kontrolle mit dem Sozialministerium im Hinblick auf die Anwendbarkeit des LSD-BG Kontakt aufgenommen. Dabei wurde vom Sozialministerium mitgeteilt, dass „die Lieferungen nach Österreich nicht unter das LSD-BG fallen, wenn die Garagen nur nach Österreich geliefert aber keine weiterführenden Arbeiten wie die Montage oder der Aufbau der Garagen durchgeführt wird“.

Nach den glaubwürdigen Angaben des Vertreters des Beschwerdeführers stellen die oben beschriebenen, Arbeiten aus ihrer Sicht einen Teil der Lieferung der Garagen dar und werden auch nicht gesondert in Rechnung gestellt. Bei größeren Garagenparks werden die erforderlichen Montagearbeiten – insbesondere das Einstellen der Tore, die Verbindung der Abwasserleitungen und allenfalls erforderliche zusätzliche Abdichtungsarbeiten – durch eigene Montagetrupps durchgeführt, für welche auch entsprechende Entsendemeldungen erstattet werden. Im konkreten Fall ist jedoch durch die Kontrollorgane fotografisch dokumentiert worden, dass einer der beiden Arbeitnehmer jedenfalls auch eine Abdeckleiste zwischen zwei Garagen angebracht hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 22 Abs. LSD-BG haben Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder

in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich sind nur die Z 2 und 3 des § 21 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

5.2. Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der L B GmbH, einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Dieses Unternehmen hat die beiden im Spruch angeführten Arbeitnehmer am 08.11.2017 zu Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt, weshalb die Bestimmungen des LSD-BG grundsätzlich anzuwenden sind. Entgegen der Ansicht der Finanzpolizei in ihrem Schreiben vom 29.12.2017 stellt die bloße Lieferung der Fertiggaragen jedoch noch keine Entsendung dar, weil es sich dabei um typischen „Werkverkehr“ handelt und dieser Werkverkehr nach den Informationen über die Entsendung von Arbeitnehmern in der Transportbranche, welche auf der Entsendeplattform veröffentlich sind, nicht als Entsendung gelten. In diese Richtung ist wohl auch die Information des Sozialministeriums an den Beschwerdeführer zu verstehen, wonach die bloße Lieferung der Fertiggaragen nicht unter die Bestimmungen des LSD-BG fällt.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmer des Beschwerdeführers die Fertiggaragen nicht nur an ihren Bestimmungsort liefern sondern dort auch weitergehende Arbeiten durchführen. Insbesondere wird die Garage am Bestimmungsort nicht nur abgeladen sondern auf dem von Käufer oder Bauherrn vorbereiteten Betonfundament bereits auf ihre endgültige Lage ausgerichtet und einnivelliert. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Arbeiten wie das Einführen des Kabelstranges bzw. eines allenfalls erforderlichen Entwässerungsrohres durchgeführt. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass diese Arbeiten wirtschaftlich sinnvollerweise gleichzeitig mit der Anlieferung erledigt werden, weil ansonsten aufgrund des Gewichtes der Fertiggaragen von 12 bis 15 Tonnen wiederum Spezialmaschinen am Abstellort erforderlich wären. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Tätigkeiten über eine bloße Anlieferung hinausgehen. Auch das Anbringen der Abdeckleisten, um das Eindringen von Wasser zu verhindern, stellt eine Arbeitsleistung dar, welche über die bloße Lieferung der Fertiggaragen hinausgeht. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer diese Tätigkeiten in seinen Rechnungen nicht gesondert ausweist (diese sind im Preis für die Garage und deren Anlieferung wohl pauschal mitumfasst), ändert nichts daran, dass es sich um Arbeitsleistungen handelt, welche über eine bloße Anlieferung hinausgehen.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass es sich dabei ausschließlich um Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer iSd § 1 Abs. 5 LSD-BG handelt, ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Bestimmung zahlreiche Tätigkeiten näher aufgezählt sind, welche unter der Voraussetzung, dass sie nur in geringem Umfang und kurzer Dauer in Österreich ausgeführt werden, vom LSD-BG ausgenommen sind. Montagearbeiten sind in dieser Aufzählung jedoch nicht enthalten, woraus zu schließen ist, dass auch geringfügige und kurzeitige Montagearbeiten unter die Bestimmungen des LSD-BG fallen.

Die beiden im Spruch angeführten Arbeitnehmer führten die in § 22 Abs. 1 LSD-BG angeführten Lohnunterlagen weder mit noch wurden diese bei der Kontrolle in elektronischer Form zugänglich gemacht, weshalb der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat. Er kann sich auch nicht auf mangelndes Verschulden berufen, weil sich aus der Auskunft des Sozialministeriums klar ergibt, dass die Lieferung der Garagen nur dann vom LSD-BG ausgenommen wäre, wenn keinerlei weiterführende Arbeiten durchgeführt würden. Gerade solche – wenn auch nicht umfangreiche – Arbeiten wurden jedoch durchgeführt. Sonstige Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren ebenfalls nicht hervorgekommen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 28 Z 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 die Lohnunterlagen nicht bereithält und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

Im gegenständlichen Fall sind zwei Arbeitnehmer betroffen und es handelt sich um eine erstmalige Übertretung, weshalb der gesetzliche Strafrahmen zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro liegt. Strafmildernd sind die Unbescholtenheit des

Beschwerdeführers und der Umstand zu berücksichtigen, dass die von den entsandten Arbeitnehmern in Österreich durchgeführten Arbeiten relativ geringfügig und im Hinblick auf den gesamten Leistungsumfang von untergeordneter Bedeutung sind. Im Hinblick auf das in Deutschland herrschende Lohnniveau besteht wohl auch keine Gefahr einer Unterentlohnung. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Der Beschwerdeführer hat glaubwürdig dargelegt, dass er seine Praxis bereits geändert hat, weshalb auch keine Wiederholungsgefahr besteht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann mit der gesetzlichen Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden. Die Strafe war daher für jeden Arbeitnehmer auf 1.000 Euro herabzusetzen. Eine Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe kam jedoch nicht in Betracht, weil bei einer Höchststrafe von 10.000 Euro und einer höchstmöglichen Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen die von der Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden auch bei einer Geldstrafe von 1.000 Euro das im Gesetz vorgesehene Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe nicht überschreitet. Die Geldstrafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei mangels näherer Angaben davon auszugehen ist, dass dieser keine Sorgepflichten hat und über ein zumindest durchschnittliches Einkommen verfügt.

Zu III.: Die Entscheidung über die behördlichen Verfahrenskosten ist in § 64 VStG, jene über die Kosten des Beschwerdeverfahrens in § 52 VwGVG begründet.

Zu IV.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl